



Brüssel, den 11. Mai 2015  
(OR. en)

8446/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0213 (COD)

---

---

PECHE 150  
CODEC 627

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat  
Nr. Komm.dok.: 11841/14 PECHE 356 CODEC 1622 - COM(2014) 457 final  
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)  
- Politische Einigung

---

1. Die Kommission hat den obengenannten Vorschlag am 11. Juli 2014 vorgelegt. Damit sollen Verpflichtungen aufgrund der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, die die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer zwischen 2011 und 2014 angenommen hat, ins Unionsrecht aufgenommen werden.
2. Die Gruppen "Interne/externe Fischereipolitik" haben den Vorschlag gemeinsam am 18. Juli, 11. und 17. September, 2. und 16. Oktober, 26. November, 11. Dezember 2014 und 8. Januar 2015 auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten geprüft.<sup>1</sup>
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Oktober 2014 abgegeben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> 12682/14 PECHE 392 CODEC 1743 + ADD1 bis ADD 8 und 14123/4/14 PECHE 458 CODEC 1993 REV 4.

<sup>2</sup> ABl. C 2015 vom 15.1.2015, S. 116.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. Januar 2015 angenommen und dabei die zuvor im Fischereiausschuss angenommen Abänderungen bestätigt.
5. Auf der Grundlage eines dem Vorsitz vom AStV am 21. Januar 2015 erteilten Mandats<sup>3</sup> haben die Organe am 2. März 2015 einen ersten Trilog abgehalten. Dank der Bemühungen der Kommission liegen die Standpunkte des Parlaments und des Rates sehr dicht beieinander. Der wichtigste Unterschied betraf die Frage, welchem Verfahren für die Annahme von Ausnahmen von einigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Vorzug gegeben wird.
6. Eine Überarbeitung des Mandats wurde am 11. März 2015 in der Gruppe erörtert und vom AStV am 18. März 2015 angenommen.<sup>4</sup> In der anschließenden Trilogsitzung am 26. März 2015 wurde die politische Debatte zwischen den Organen abgeschlossen.
7. Am 11. Mai 2015 hat der Vorsitzende des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des AStV (1. Teil) schriftlich mitgeteilt, dass er – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – gemeinsam mit dem Berichterstatter dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.
8. Sofern der Rat nun auf der Grundlage des **beiliegenden Textes**<sup>5</sup> seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt und diesen dem Europäischen Parlament übermittelt, wird eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung erreicht werden.
9. Das Europäische Parlament und die Kommission geben die im **Addendum** zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen ab, die sie bei der Annahme des Rechtsakts nochmals abzugeben beabsichtigen.
10. Somit könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, auf einer seiner nächsten Tagungen seine politische Einigung über den mit dem Europäischen Parlament vereinbarten Text zu bestätigen, der in der Anlage zu diesem Vermerk vorliegt, und die abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>3</sup> 5141/15 PECHE 12 CODEC 25 + COR 1.

<sup>4</sup> 5141/2/15 PECHE 12 CODEC 25 REV 2.

<sup>5</sup> Dieser Text ist mit Dokument 8181/15 + COR 1 identisch. Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind gekennzeichnet.

2014/0213 (COD)

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EU) 2015/... DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im  
Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>7</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>6</sup> ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 116.

<sup>7</sup> *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl. ...)] [(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom ... .*

- (1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden "GFCM-Übereinkommen") bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresschätze im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht.
- (2) Die Union sowie Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, **Rumänien** und Slowenien sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> sind bestimmte **Vorschriften** für die Fischerei im **GFCM-Übereinkommensgebiet** festgelegt. Sie ist der geeignete Rechtsakt zur Umsetzung der GFCM-Empfehlungen, die inhaltlich noch nicht **durch** Unionsrecht abgedeckt sind. Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 kann geändert werden, um die in den jeweiligen GFCM-Empfehlungen enthaltenen Maßnahmen aufzunehmen.
- (4) Auf ihren Jahrestagungen 2011 und 2012 hat die GFCM Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Roten Koralle in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen, die in Unionsrecht umgesetzt werden müssen. Eine dieser Maßnahmen betrifft den Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (Remotely Operated under-water Vehicles, ROV). Die GFCM hat entschieden, dass in der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten ROV, **die bereits** für die Beobachtung und Prospektion von Roten Korallen zugelassen wurden, **nur unter bestimmten Voraussetzungen und für begrenzte Zeit eingesetzt** werden dürfen, *es sei denn, wissenschaftliche Gutachten sagen etwas anderes aus. Folglich sollten ROV für diese Zwecke in Unionsgewässern nach dem 31. Dezember 2015 nicht mehr eingesetzt werden dürfen, es sei denn, wissenschaftliche Gutachten begründen diesen Einsatz. Gemäß der Empfehlung GFCM/35/2011/2 sollte der Einsatz von ROV auch im Fall der Mitgliedstaaten, die sie noch nicht für die Prospektion zugelassen haben und dies vielleicht beabsichtigen, unter der Voraussetzung erlaubt werden, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen gewonnen wurden, keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle erkennen lassen.*

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

***Ferner sollte der Einsatz von ROV für einen begrenzten Zeitraum, der nicht über 2015 hinaus andauert, im Rahmen von wissenschaftlicher Versuchsfischerei zu Zwecken der Beobachtung und der Ernte erlaubt werden.*** Laut einer anderen, in der Empfehlung GFCM/36/2012/1 festgelegten Maßnahme sind Fänge der Roten Koralle nur in einer begrenzten Zahl von Häfen mit geeigneten Hafenanlagen anzulanden und die Listen der vorgegebenen Häfen dem Sekretariat der GFCM zu übermitteln. Etwaige Änderungen der Listen der von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Häfen sollten der Europäischen Kommission zur Weiterleitung an das GFCM-Sekretariat übermittelt werden.

- (5) Auf ihren Jahrestagungen 2011 und 2012 hat die GFCM die Empfehlungen GFCM/35/2011/3, GFCM/35/2011/4, GFCM/35/2011/5 und GFCM/36/2012/2 zur Festlegung von Maßnahmen für die Verringerung der unbeabsichtigten Beifänge von Seevögeln, Meeresschildkröten, Mönchsrobben und Walen im Rahmen der Fangtätigkeiten im GFCM-Übereinkommensgebiet angenommen, die in Unionsrecht umzusetzen sind. Zu diesen Maßnahmen gehört mit Blick auf eine Verringerung der unbeabsichtigten Walbeifänge auch das Verbot der Verwendung von Stellnetzen mit Monogarn oder Zwirn von mehr als 0,5 mm ab dem 1. Januar 2015. Dieses Verbot ist bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates<sup>9</sup> enthalten, die jedoch nur für das Mittelmeer gilt. Es sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden, damit es auch für das Schwarze Meer gilt.
- (6) Auf ihrer Jahrestagung 2012 nahm die GFCM auch die Empfehlung GFCM/36/2012/3 zur Festlegung von Maßnahmen an, durch die in ihrem Zuständigkeitsbereich für Haie und Rochen ein hohes Maß an Schutz vor Fangtätigkeiten gewährleistet werden soll, insbesondere für die Hai- und Rochenarten, die nach Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers<sup>10</sup> zum Übereinkommen von Barcelona<sup>11</sup> als gefährdet oder bedroht verzeichnet sind.

---

<sup>9</sup> ***Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).***

<sup>10</sup> ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 3.

<sup>11</sup> Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (*Übereinkommen von Barcelona*) (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3).

- (6a) Gemäß einer *in dieser Empfehlung enthaltenen* Maßnahme zum *Schutz von Küstenhaien* muss die Fischerei mit Schleppnetzen innerhalb von drei Seemeilen vor der Küste verboten werden, wenn die 50-Meter-Isobathe nicht erreicht wird, oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn die Wassertiefe von 50 Metern in einer geringeren Entfernung von der Küste erreicht wird. *Unter bestimmten Voraussetzungen können spezifische und räumlich begrenzte Ausnahmen gewährt werden.* Dieses Verbot *sowie die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen sind* bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 enthalten, die jedoch nur für das Mittelmeer gilt. *Diese Bestimmungen sollten* daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden, damit *sie* auch für das Schwarze Meer *gelten*.
- (6b) Bestimmte andere in dieser Empfehlung aufgeführte Maßnahmen, die der korrekten Zuordnung von Haien dienen und die nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 *des Rates*<sup>12</sup> oder andere Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, müssen in diese Verordnung aufgenommen werden, damit sie vollständig in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (7) Auf ihren Jahrestagungen 2013 und 2014 nahm die GFCM die Empfehlungen GFCM/37/2013/1 und GFCM/38/2014/1 zur Festlegung von Maßnahmen für die Fischerei auf kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer an, die in Unionsrecht umgesetzt werden sollten. Diese Maßnahmen betreffen die Steuerung der Fangkapazitäten bei kleinen pelagischen Beständen in den geografischen Untergebieten 17 und 18 auf der Grundlage der Referenzfangkapazitäten mittels der Liste der *Fischereifahrzeuge*, die nach Absatz 22 der Empfehlung GFCM/37/2013/1 dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November 2013 zu übermitteln war. Diese Liste enthält alle *Fischereifahrzeuge* mit Schleppnetzen, Ringwaden oder sonstigen Arten von Umschließungsnetzen ohne Schließleine, die von den betreffenden Mitgliedstaaten für die Fischerei auf kleine pelagische Bestände zugelassen und in Häfen registriert sind, die in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gelegen sind, oder die in den geografischen Untergebieten 17 oder 18 *oder in beiden geografischen Untergebieten* fischen, obgleich sie in Häfen registriert sind, die am 31. Oktober 2013 in anderen geografischen Untergebieten gelegen waren.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates vom 26. Juni 2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 1).

Änderungen, die sich möglicherweise auf **diese** Liste auswirken, sollten unverzüglich der Europäischen Kommission mitgeteilt werden, die sie an das Sekretariat der GFCM weiterleitet. Die **in diesen Empfehlungen festgelegte** GFCM-Maßnahme umfasst ferner ein Verbot des Anbordbehaltens oder Anlandens, das gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>13</sup> in EU-Recht umgesetzt werden sollte. **Zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Umsetzung sollten nationale Kontroll- und Überwachungsprogramme ausgearbeitet werden, die die Kommission der GFCM jährlich zuleiten sollte.**

**(7a) Zur Verbesserung der Datenerfassung im Hinblick auf die wissenschaftliche Überwachung bestimmter Meerestierarten, die unbeabsichtigt in die Fanggeräte geraten, sollten die Kapitäne von Fischereifahrzeugen verpflichtet werden, die unbeabsichtigten Beifänge der betreffenden Arten zu erfassen. Die nationalen Berichte an den Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss der GFCM sollten die auf den Fischereifahrzeugen erfassten Informationen über die unbeabsichtigten Beifänge bestimmter Meerestierarten enthalten, ergänzt durch Detailinformationen aus verfügbaren Quellen über diese Beifänge.**

(8) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die **Folgendes** betreffen: Format und Übermittlung von Daten zur Ernte der Roten Koralle; Angaben im Zusammenhang mit unbeabsichtigten Beifängen von Seevögeln, Meeresschildkröten, Mönchsrobben, Walen sowie Haien und Rochen; Änderungen der Listen der vorgegebenen Häfen für die Anlandung der Fänge der Roten Koralle; Auswirkungen bestimmter Fischereifahrzeuge auf die Walpopulationen sowie Änderungen von Karten und Verzeichnissen, aus denen die geografische Lage der Höhlen von Mönchsrobben hervorgeht. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>14</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(9) Um zu gewährleisten, dass die Union auch weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen des GFCM-Übereinkommens erfüllt, sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags in Bezug auf die Genehmigung der Ausnahme vom Verbot der Ernte Roter Korallen in Tiefen von weniger als 50 m und vom Mindestbasisdurchmesser der Kolonien Roter Korallen der Kommission übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

*(9a) Um sicherzustellen, dass etwaige Ausnahmen, welche von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen sind und die Steuerung der Ernte der Roten Koralle betreffen, gut auf regionale Besonderheiten abgestimmt sind, sollten Mitgliedstaaten, die ein unmittelbares Bewirtschaftungsinteresse an der Roten Koralle haben, die Möglichkeit haben, für den Zweck der Annahme dieser delegierten Rechtsakte gemeinsame Empfehlungen abzugeben. Für die Vorlage gemeinsamer Empfehlungen sollte eine Frist gesetzt werden. Während einer Übergangszeit bis zur Vorlage gemeinsamer Empfehlungen im Hinblick auf einen delegierten Rechtsakt sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, im Rahmen nationaler Bewirtschaftungspläne für die Rote Koralle Ausnahmen in Form von Übergangsmaßnahmen auszuarbeiten oder beizubehalten. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Maßnahme mit Ausnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach dem ...\* gewährt oder geändert werden, die Voraussetzungen der Empfehlungen GFCM 35/2011/2 und 36/2012/1 nicht erfüllt, so sollte sie um eine Änderung der betreffenden Maßnahme ersuchen können.*

(10) Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

\* **ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

Artikel 1

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011**

Die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) *Folgender Artikel* wird eingefügt:

*"Artikel 15a*

**Einsatz von Schleppnetzen und Stellnetzen im Schwarzen Meer**

- (1) Der Einsatz von Schleppnetzen ist untersagt, wenn
- (a) innerhalb von drei Seemeilen vor der Küste die 50-Meter-Isobathe nicht erreicht wird oder
  - (b) diesseits der 50-Meter-Isobathe die Wassertiefe von 50 Metern in einer geringeren Entfernung von der Küste erreicht wird.
- (1a) *Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen ausnahmsweise gestatten, innerhalb der in Absatz 1 genannten Zone zu fischen, indem er eine Ausnahme im Einklang mit der GFCM-Empfehlung 36/2012/3 gewährt, vorausgesetzt er setzt die Kommission von dieser Ausnahme ordnungsgemäß in Kenntnis.*
- (1b) *Ist die Kommission der Auffassung, dass eine gemäß Absatz 1a gewährte Ausnahme die in dem genannten Absatz enthaltene Voraussetzung nicht erfüllt, so kann sie vorbehaltlich der Vorlage einer einschlägigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats diesen ersuchen, die Ausnahme zu ändern.*

(1c) **Die Kommission unterrichtet den Exekutivsekretär der GFCM über die gemäß Absatz 1a gewährten Ausnahmen.**

(2) Ab dem 1. Januar 2015 darf der Monogarn- oder Zwirndurchmesser von Stellnetzen 0,5 mm nicht überschreiten.";

(2) In Titel II werden **die folgenden** Kapitel angefügt:

## **"Kapitel IV**

### ***ERHALTUNG UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER ROTEN KORALLE***

#### *Artikel 16a*

#### **Geltungsbereich**

***Dieses Kapitel gilt*** unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben e und g der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 oder etwaiger strengerer Maßnahmen aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG ***des Rates\****.

#### *Artikel 16b*

#### **Mindesttiefe für die Ernte**

(1) Die Ernte der Roten Koralle in einer Tiefe von weniger als 50 m ***ist so lange*** untersagt, ***bis die GFCM etwas anderes empfiehlt.***

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 *der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates*\*\* delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Ausnahmen von Absatz 1 zu gewähren.
- (3) *Den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorzulegenden gemeinsamen Empfehlungen im Hinblick auf eine Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist Folgendes beizufügen:*
- (a) *detaillierte Informationen über den nationalen Bewirtschaftungsrahmen;*
  - (b) *die wissenschaftliche oder technische Begründung der Ausnahme;*
  - (c) die Liste der Fischereifahrzeuge, denen die Ernte von Roter Koralle in Tiefen von weniger als 50 m erlaubt ist, *oder die Anzahl der diesbezüglich erteilten Erlaubnisse;* und
  - (d) die Liste der Fischereizonen, in denen diese Tätigkeit erlaubt ist, anhand geografischer Koordinaten an Land und auf See.
- Gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 sind bis zum ...<sup>+</sup> vorzulegen.*
- (4) Eine Ausnahme nach Absatz 2 *des vorliegenden Artikels* kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) es ist ein angemessener nationaler Bewirtschaftungsrahmen, einschließlich einer Fangerlaubnisregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009\*\*\*, vorhanden; *und*
  - (b) durch angemessene zeitlich-räumliche Schließungen wird gewährleistet, dass nur eine begrenzte Zahl von Kolonien der Roten Koralle genutzt wird.

---

+

*ABL.: Bitte Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

**(4a) Ungeachtet der Absätze 2 bis 4 können die Mitgliedstaaten übergangsweise Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung GFCM/35/2011/2 erlassen, sofern**

**(a) diese Maßnahmen Teil eines angemessenen nationalen Bewirtschaftungsrahmens sind; und**

**(b) der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über den Erlass dieser Maßnahmen ordnungsgemäß informiert.**

**Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Geltungsdauer jeglicher Ausnahmen spätestens am Tag des Beginns der Geltungsdauer des gemäß Absatz 2 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakts endet.**

**(4b) Gelangt die Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4a Buchstabe b übermittelten Informationen zu der Auffassung, dass eine nach dem ...<sup>++</sup> erlassene nationale Maßnahme die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, so kann sie unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats diesen um Änderung der betreffenden Maßnahme ersuchen.**

**(5)**

**(6) Die Kommission unterrichtet den Exekutivsekretär der GFCM über die nach den Absätzen 2 und 4a erlassenen Maßnahmen.**

---

<sup>++</sup> **ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

### Mindestbasisdurchmesser der Kolonien

- (1) Rote Korallen aus Kolonien der Roten Koralle, deren Basisdurchmesser am Rumpf, innerhalb 1 cm von der Basis der Kolonie aus gemessen, weniger als 7 mm beträgt, dürfen nicht geerntet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft, feilgehalten oder als Rohstoff zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 *der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013* delegierte Rechtsakte zu erlassen, um abweichend von Absatz 1 eine maximale Toleranz von 10 % des Lebendgewichts zu kleiner (< 7 mm) Kolonien der Roten Koralle zu genehmigen.
- (3) *Den gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorzulegenden gemeinsamen Empfehlungen im Hinblick auf eine Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist die wissenschaftliche oder technische Begründung für die Ausnahme beizufügen.*

*Gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 sind bis zum ... vorzulegen.* <sup>+++</sup>

- (4) Eine Ausnahme nach Absatz 2 *des vorliegenden Artikels* kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) es ist ein angemessener nationaler Bewirtschaftungsrahmen, einschließlich einer Fangerlaubnisregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, vorhanden,
  - (b) es sind spezifische Überwachungs- und Kontrollprogramme vorhanden.

---

+++ *ABL.: Bitte Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

**(4a) Ungeachtet der Absätze 2 bis 4 können die Mitgliedstaaten übergangsweise Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung GFCM/36/2012/1 erlassen, sofern**

**(a) diese Maßnahmen Teil eines angemessenen nationalen Bewirtschaftungsrahmens sind; und**

**(b) der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über den Erlass dieser Maßnahmen ordnungsgemäß informiert.**

**Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Geltungsdauer jeglicher Ausnahmen spätestens am Tag des Beginns der Geltungsdauer des gemäß Absatz 2 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakts endet.**

**(4b) Gelangt die Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4a Buchstabe b übermittelten Informationen zu der Auffassung, dass eine nach dem ...<sup>+++</sup> erlassene nationale Maßnahme die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, so kann sie unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung und nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats diesen um Änderung der betreffenden Maßnahme ersuchen.**

**(5)**

**(6) Die Kommission unterrichtet den Exekutivsekretär der GFCM über die *nach den Absätzen 2 und 4a* erlassenen Maßnahmen.**

---

**++++ ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

### Geräte und Vorrichtungen

- (1) Zur Ernte der roten Koralle darf als einziges Gerät ein Hammer verwendet werden, den Fischer, *die von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen oder anerkannt sind, beim Tauchen* benutzen.
- (2) Die *Verwendung* ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (*ROV*) für die Nutzung der Roten Koralle ist untersagt.
- (3) *Abweichend von Absatz 2 ist die Verwendung von ROV, die von einem Mitgliedstaat vor dem 30. September 2011 für den Zweck der Beobachtung und Prospektion zugelassen wurden, weiterhin in Zonen gestattet, die der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaates unterstehen, sofern das betreffende ROV nicht mit Greifarmen oder anderen Vorrichtungen ausgestattet werden kann, die ein Schneiden oder Ernten der Roten Koralle ermöglichen.*

*Die Geltungsdauer solcher Zulassungen endet zum 31. Dezember 2015 oder sie werden zu diesem Zeitpunkt entzogen, es sei denn, dem betreffenden Mitgliedstaat liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach die Verwendung von ROV über das Jahr 2015 hinaus keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle hat.*

- (4) *Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat die Verwendung von ROV ohne Greifarme für den Zweck der Beobachtung und Prospektion in Zonen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, zulassen, wenn ihm wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit einem nationalen Bewirtschaftungsrahmen vorliegen, die keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle erkennen lassen.*

*Die Geltungsdauer solcher Zulassungen endet zum 31. Dezember 2015 oder sie werden zu diesem Zeitpunkt entzogen, es sei denn die in Unterabsatz 1 genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse werden von der GFCM bestätigt.*

- (5) *Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum, der nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgehen darf, die Verwendung von ROV im Rahmen der wissenschaftlicher Versuchsfischerei zum Zwecke der Beobachtung und der Ernte zulassen, wenn diese Versuchsfischerei unter Aufsicht eines nationalen Forschungsinstituts oder in Zusammenarbeit mit zuständigen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Gremien sowie mit anderen einschlägigen Akteuren durchgeführt wird.*

## Kapitel V

### **VERRINGERUNG DER AUSWIRKUNGEN DER FISCHEREI AUF BESTIMMTE ARTEN VON MEERESTIEREN**

#### *Artikel 16e*

#### **Geltungsbereich**

*Dieses* Kapitel gilt unbeschadet strengerer Maßnahmen, die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates*\*\*\*\* und der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates\*\*\*\*\* ergeben.

#### *Artikel 16f*

#### **Unbeabsichtigte Beifänge von Seevögeln in Fanggeräten**

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen lassen Seevögel, die unbeabsichtigt in Fanggeräte geraten sind, unverzüglich wieder frei.

- (1a) *Fischereifahrzeuge dürfen Seevögel nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines nationalen Plans für die Erhaltung von Seevögeln oder zur Unterstützung der Erholung verletzter einzelner Seevögel, und die zuständigen nationalen Behörden wurden vor der Rückkehr des Fischereifahrzeugs in den Hafen ordnungsgemäß und offiziell über die Absicht, diese Seevögel an Land zu bringen, informiert.*

Artikel 16g

**Unbeabsichtigte Beifänge von Meeresschildkröten in der Fischerei**

- (1) *Unbeabsichtigt in Fanggeräte geratene Exemplare von Meeresschildkröten werden achtsam behandelt und nach Möglichkeit lebend und unversehrt wieder freigelassen.*
- (2) Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Meeresschildkröten nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines *besonderen* Rettungsprogramms *oder eines nationalen Erhaltungsprogramms oder dies ist aus anderen Gründen notwendig, um verletzte und komatöse einzelne Meeresschildkröten zu retten bzw. ihre Erholung zu unterstützen*, und die zuständigen nationalen Behörden wurden ordnungsgemäß und offiziell vor der Rückkehr in den Hafen darüber unterrichtet.
- (3) *Fischereifahrzeuge*, die Ringwaden für kleine pelagische Arten oder Umschließungsnetze ohne Schließleine für *pelagische* Arten verwenden, *vermeiden es nach Möglichkeit*, Meeresschildkröten einzukreisen.
- (4) *Fischereifahrzeuge*, die Langleinen und Stellnetze verwenden, führen an Bord Geräte mit, mit deren Hilfe *Meeresschildkröten* sicher behandelt, befreit und ausgesetzt werden können, um sicherzustellen, dass ihre Überlebenswahrscheinlichkeit maximiert wird.

## Artikel 16h

### Unbeabsichtigte Beifänge der Mönchsrobbe (*Monachus monachus*)

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Mönchsrobben nicht an Bord nehmen, umladen und anlanden, es sei denn, dies ist erforderlich, um sie zu retten und die Erholung verletzter Einzeltiere zu unterstützen, und die zuständigen nationalen Behörden wurden vor der Rückkehr in den Hafen ordnungsgemäß und offiziell darüber unterrichtet.
- (2) **Unbeabsichtigt in** Fanggeräte **geratene Mönchsrobben werden** lebend und unversehrt **wieder freigelassen**. Die Körper toter Exemplare müssen angelandet werden und von den **zuständigen** nationalen Behörden beschlagnahmt, **für wissenschaftliche Studien vorgesehen oder** vernichtet werden.

## Artikel 16i

### Unbeabsichtigte Walbeifänge

Fischereifahrzeuge lassen Wale, die unbeabsichtigt in Fanggeräte geraten sind und **längsseits gebracht wurden**, unverzüglich **und nach Möglichkeit unversehrt und lebend** wieder frei.

## Artikel 16j

### Geschützte Haie und Rochen

- (1) Hai- und Rochenarten, die unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers\*\*\*\*\* **zum Übereinkommen von Barcelona\*\*\*\*\* (im Folgenden "Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona")** fallen, dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, übertragen, gelagert, verkauft oder feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden.

- (2) Fischereifahrzeuge, welche **die** unter Anhang II des Protokolls **zum Übereinkommen von Barcelona** fallenden Hai- und Rochenarten unbeabsichtigt gefangen haben, lassen sie unverzüglich **nach Möglichkeit** lebend und unversehrt wieder frei.

*Artikel 16k*

**Zuordnung von Haien**

Die Enthauptung und das Häuten von Haien an Bord und vor der Anlandung sind untersagt. Enthauptete und gehäutete Haie dürfen nach der Anlandung nicht auf den Erstverkaufsmärkten in Verkehr gebracht werden.

**Kapitel VI**

**MAßNAHMEN FÜR DIE FISCHEREI AUF KLEINE PELAGISCHE BESTÄNDE IM ADRIATISCHEN MEER**

*Artikel 16l*

**Steuerung der Fangkapazitäten**

- (1) Im Sinne dieses Artikels ist die Referenzfangkapazität für kleine pelagische Bestände die Kapazität, die auf der Grundlage der dem GFCM-Sekretariat von den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Absatz 22 der Empfehlung GFCM/37/2013/1 übermittelten Listen von **Fischereifahrzeugen** festgelegt wurde. Diese Listen enthalten alle **Fischereifahrzeuge** mit Schleppnetzen, Ringwaden oder sonstigen Arten von Umschließungsnetzen ohne Schließleine, die für die Fischerei auf kleine pelagische Bestände zugelassen und in Häfen registriert sind, die in den **in Anhang I aufgeführten** geografischen Untergebieten 17 und 18 gelegen sind, oder die in den geografischen Untergebieten 17 oder 18 fischen, obgleich sie in Häfen registriert sind, die am 31. Oktober 2013 in anderen geografischen Untergebieten gelegen waren.

- (2) **Fischereifahrzeuge** mit Schleppnetzen und Ringwaden werden ungeachtet der Gesamtlänge des Schiffs als gezielt auf kleine pelagische Bestände fischend eingestuft, wenn Sardinen und Sardellen mindestens 50 % des Fangs (in Lebendgewicht) ausmachen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität der Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen oder Ringwaden, die gezielte Fischerei auf kleine pelagische Bestände im geografischen Untergebiet 17 betreiben, sowohl in Bezug auf die in den nationalen und EU-Fischereiflottenregistern verzeichnete Bruttoreaumzahl (BRZ) **oder** Bruttoregistertonnen (BRT) als auch auf die Maschinenleistung (kW), die Referenzfangkapazität für kleine pelagische Bestände nach Absatz 1 zu keinem Zeitpunkt überschreitet.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Fischereifahrzeuge**, die im Sinne von Absatz 2 mit Schleppnetzen und Ringwaden auf kleine pelagische Bestände fischen, nicht an mehr als 20 Fangtagen pro Monat und nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.
- (5) Nicht in der Liste der zugelassenen **Fischereifahrzeuge** nach Absatz 1 aufgeführte **Fischereifahrzeuge** dürfen nicht auf Sardinen oder Sardellen **oder auf Sardinen und Sardellen** fischen oder, abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, nicht mehr als 20 % Sardinen oder Sardellen **oder Sardinen und Sardellen** an Bord behalten oder anlanden, wenn sie eine Fangreise im geografischen Untergebiet 17 oder im geografischen Untergebiet 18 **oder in beiden geografischen Untergebieten** durchführen.

- (6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der zugelassenen *Fischereifahrzeuge* nach Absatz 1, jede Streichung aus dieser Liste *oder* jede Änderung der Liste mit. Diese Änderungen berühren nicht die Referenzfangkapazität nach Absatz 1. Die Kommission übermittelt diese Angaben an das Exekutivsekretariat der GFCM.

---

\* Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

\*\* *Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).*

\*\*\* Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

\*\*\*\* Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

\*\*\*\*\* Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates vom 26. Juni 2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 1).

\*\*\*\*\* *ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 3.*

\*\*\*\*\* *Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3)."*

(3) In Titel III wird folgendes **Kapitel** eingefügt:

## **"KAPITEL Ia**

### **AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN**

#### *Artikel 17a*

### **Die Ernte der Roten Koralle**

Die zur Ernte der Roten Koralle zugelassenen Fischereifahrzeuge führen an Bord ein Logbuch, in das die täglichen Fangmengen der Roten Koralle und die Fangtätigkeit nach Gebieten und Tiefen eingetragen werden, einschließlich der Anzahl der Fang- und Tauchtage. Diese Angaben werden den zuständigen nationalen Behörden *innerhalb der in Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vorgesehenen Frist* übermittelt.

**Unbeabsichtigte Beifänge bestimmter Arten von Meerestieren**

- (1) *Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009* tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Fischereilogbuch gemäß Artikel 14 der *genannten* Verordnung folgende Angaben ein:
- (a) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Seevögel;
  - (b) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Meeresschildkröten;
  - (c) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Mönchsrobben;
  - (d) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder freigelassener Wale;
  - (e) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und, *soweit vorgeschrieben*, wieder freigelassener Hai- und Rochenarten, die in Anhang II oder in Anhang III des Protokolls *zum Übereinkommen von Barcelona* aufgeführt sind.
- (1a) *Ferner sollten die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss zu analysierenden nationalen Berichte zusätzlich zu den im Logbuch eingetragenen Angaben Folgendes beinhalten:*
- (a) *In Bezug auf die unbeabsichtigt gefangenen Meeresschildkröten Angaben zu*
    - *der Art des Fanggeräts,*
    - *den Zeitpunkten der Vorfälle,*
    - *der Stellzeit des Fanggeräts,*
    - *Tiefen und Orten,*

- *den Zielarten,*
- *den Meeresschildkrötenarten und*
- *der Frage, ob die einzelnen Tiere tot ins Meer zurückgeworfen oder lebend wieder freigelassen wurden;*

(b) *in Bezug auf die unbeabsichtigt gefangenen Wale Angaben zu*

- *den Merkmalen des Fanggeräts,*
- *den Zeitpunkten der Vorfälle,*
- *den Orten (entweder nach geografischen Untergebieten oder nach statistischen Rechtecken gemäß der Definition in Anhang I) und*
- *der Frage, ob es sich bei dem betreffenden Tier um einen Delphin oder eine andere Walart gehandelt hat.*

(2) Bis zum 31. Dezember **2015** legen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Aufzeichnung von Beifängen nach Absatz 1 durch die Kapitäne von Fischereifahrzeugen fest, **für** welche *die Verpflichtung zum Führen eines* Fischereilogbuchs nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 **nicht gilt.**"

(4) Folgende Artikel werden eingefügt:

*"Artikel 23a*

### **Meldung der einschlägigen Daten an die Kommission**

(1) Bis zum **15. Dezember** jedes Jahres übermitteln die **betreffenden** Mitgliedstaaten der Kommission

(a) die Daten zur Roten Koralle nach Artikel 17a **und**

- (b) in Form eines elektronischen Berichts die Quoten der unbeabsichtigt gefangenen und wieder freigelassenen Seevögel, Meeresschildkröten, Mönchsrobben, Wale und Haie und Rochen sowie alle einschlägigen Angaben nach Artikel 17b Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e.
- (2) Die Kommission übermittelt die Angaben nach Absatz 1 bis zum **31.** Dezember jedes Jahres dem Exekutivsekretär der GFCM.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige Änderungen der Liste der vorgegebenen Häfen für die Anlandung von Fängen der Roten Koralle im Einklang mit Absatz 5 der Empfehlung GFCM/36/2012/1 mit.
- (4) Die Mitgliedstaaten *sorgen für eine angemessenen Überwachung, um* zuverlässige Daten zu den Auswirkungen, die gezielt mit Stellnetzen auf Dornhai fischende *Fischereifahrzeuge* auf die Walpopulationen im Schwarzen Meer haben, zu erheben, und unterbreiten sie der Kommission.
- (5) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle Änderungen an den Karten und Verzeichnissen der geografischen Positionen, aus denen die geografische Lage der Höhlen von Mönchsrobben hervorgeht, gemäß Absatz 6 der Empfehlung GFCM/35/2011/5 in Kenntnis.
- (6) Die Kommission übermittelt die Informationen nach den Absätzen 3, 4 und 5 unverzüglich dem Exekutivsekretär der GFCM.
- (7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Format und die Übermittlung der Angaben gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 5 erlassen. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 23b*

**Kontrolle und Überwachung der Fischerei auf kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer**

- (1) **Bis zum 1. Oktober** eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Pläne und Programme, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 16I durch eine angemessene Überwachung und Meldung, insbesondere der monatlichen Fangmengen und des Fischereiaufwands, sichergestellt werden soll.
- (2) Die Kommission übermittelt die Angaben nach Absatz 1 bis spätestens 30. Oktober jedes Jahres dem Exekutivsekretär der GFCM."
- (5) In Artikel 27 Absatz 2 wird das Datum "19. Januar 2012" durch **das Datum ...<sup>+++++</sup>** ersetzt."

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---

+++++ **ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**